

<p>Neufassung der Betriebssatzung Diskussions- und Anpassungsbedarf</p>	<p>Muster-Betriebssatzung nach EigVO mit Fußnoten</p>
<p>Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Kindertagesstätten Greifswald</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom..... nachfolgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<p>Betriebssatzung des¹ der Gemeinde²</p> <p>.....</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom..... nachfolgende Betriebssatzung erlassen</p> <p>¹ Name des Eigenbetriebs. Die Bezeichnung Eigenbetrieb kann als Bestandteil in den Namen aufgenommen werden, um bei jeglicher Außenwirkung in Abgrenzung zu anderen kommunalen Unternehmen oder Betrieben (z. B. GmbH, Regiebetrieb) eindeutig auf die Organisationsform hinzuweisen. ² Soweit im Satzungstext der Begriff der Gemeinde oder Gemeindevertretung verwendet wird, ist dieser jeweils an die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Stadt, Landkreis, Bürgerschaft, Kreistag etc.) anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb kommunale Kindertagesstätten Greifswald“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes ³</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist</p>

<p>der Betrieb und die Bewirtschaftung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung und Organisation von Kindertageseinrichtungen, - der wirtschaftliche Betrieb von Kindertageseinrichtungen. <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Grundstücks-, Gebäude- und Bauverwaltung), - Vermietung/Verpachtung von Kindertageseinrichtungen, - Personal- und Finanzverwaltung, - Organisation des laufenden Geschäftsbetriebes. 	<p>(2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:⁴</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. <p>(3) Dem Bereich(1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>(4) Dem Bereich(2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>(5) Dem Bereich(3.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>(6) Der Oberbürgermeister/Landrat ist berechtigt, gem. § 38 Absatz 7/§ 115 Absatz 6 Kommunalverfassung die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Überwachung... b) die Durchführung... <p>einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.</p> <p>³ Die Festlegung von Bereichen ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung erforderlich. Soweit keine Bereiche festzusetzen sind, sind gleichwohl die Aufgaben des Eigenbetriebs zu beschreiben. Diese Beschreibung tritt an die Stelle der jetzigen Absätze 2 bis 5.</p> <p>⁴ Vergleiche § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 Eigenbetriebsverordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt Euro.⁵ (in Worten: Euro)</p>

<p><i>alternativ:</i> <i>Es wird kein Stammkapital festgesetzt.</i></p>	<p>und setzt sich wie folgt zusammen:⁶ Bereich (1.)Euro Bereich (2.)Euro Bereich (3.)Euro</p> <p>⁵ § 8 Absatz 1 Nummer 3 Eigenbetriebsverordnung regelt, dass die Betriebssatzung Vorschriften enthalten muss über die Festsetzung des Stammkapitals. Wird kein Stammkapital gebildet, ist dies ebenfalls zu regeln, zum Beispiel: Es wird kein Stammkapital festgesetzt. ⁶ Vergleiche § 9 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Betriebsleitung wird/werden durch die Gemeindevertretung ...Betriebsleiter⁷ bestellt. Weiter wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.</p> <p>⁷ Nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung kann die Betriebssatzung bestimmen, dass die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht oder auch eine andere Bezeichnung führt. Soll davon Gebrauch gemacht werden, ist § 4 entsprechend anzupassen. Bei mehreren Betriebsleitern ist darauf zu achten, dass die die Betriebsleitung betreffenden Folgeregelungen entsprechend angepasst werden, wie zum Beispiel die Regelungen zur Vertretung des Eigenbetriebs in § 5 (nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister⁸.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen.⁹ Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle</p>

<p>Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. - Hauptsatzung</p>	<p>Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Absatz 6 übernommenen Aufgaben.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. 10</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze 11 von TEUR bei einmaligen und TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.</p> <p>8 Zur Stellung des Bürgermeisters vergleiche § 7 Eigenbetriebsverordnung 9 Bei mehreren Betriebsleitern vergleiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung 10 Vergleiche § 4 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung 11 Die Festsetzung der Wertgrenze ist mit den Regelungen der Hauptsatzung abzustimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind 12.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p>

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,
4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft,
5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der
1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 150 TEUR, (Hauptsatzung),
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 200 TEUR, (Hauptsatzung)
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150 TEUR, (Hauptsatzung),

wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis.3. bei unbefristeten Dauerschulverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt.

Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden.

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung,
5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung¹³ und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

12 Nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung sollen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung definiert werden.

13 Sofern nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung auch dem Bürgermeister Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden sollen, wäre nach § 6 ein weiterer Paragraf einzufügen und die Wertgrenzen zwischen denen des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung festzusetzen.

<p>Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertagesstätten Greifswald“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat (ungerade Zahl) 7 Mitglieder, von denen (gerade Zahl) 2 sachkundige Einwohner sind.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>(4) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied steht in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender/beratender Ausschuss14 gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb15“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat Mitglieder, von denen sachkundige16 Einwohner sein können. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>14 Soweit ein beschließender Betriebsausschuss vorgesehen werden soll 15 Name des Eigenbetriebes 16 Die sachkundigen Einwohner sind nicht stimmberechtigt.</p>

beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.

- (6) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.
- (7) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über
 - 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V,
 - o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR (**Hauptsatzung**) gerichtet sind,
 - o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR (**Hauptsatzung**),
 - 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und

§ 8
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über
 - 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 und § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung, **17**
 - o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis..... TEUR gerichtet sind,
 - o bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis..... TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,

außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR (Hauptsatzung),

3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR (Hauptsatzung),

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR netto (Hauptsatzung); ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,

2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.

(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen bis TEUR,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen **18** Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis TEUR,
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis TEUR,

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis TEUR,
2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis TEUR,
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von TEUR bis TEUR,
4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von TEUR bis TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von

	<p>Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als Euro bis Euro je Einzelfall.</p> <p>17 Gilt beispielsweise für Verträge des Eigenbetriebs mit einem Mitglied des Betriebsausschusses oder der Betriebsleitung oder mit natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, die durch ein solches Mitglied vertreten werden.</p> <p>18 Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen besteht nach § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Absatz 2 Nummer 4 Kommunalverfassung das Erfordernis eines Nachtrags, soweit es sich nicht um geringfügige unabweisbare Auszahlungen nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter¹⁹ und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.²⁰</p> <p>(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p> <p>19 Nach § 7 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 5 Kommunalverfassung kann der Bürgermeister einzelne Befugnisse für die weiteren Mitarbeiter des Eigenbetriebs auf den Betriebsleiter übertragen. Wird davon Gebrauch gemacht, sind die einzelnen</p>

	<p>Befugnisse zu definieren. 20 Hinweis: Bestimmungen der Hauptsatzung über Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung et cetera von Bediensteten sind zu beachten und hier einzuarbeiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.</p> <p>(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet21.</p> <p>(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten22.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten23.</p> <p>(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister..... 24über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich25 zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p> <p>21 Vergleiche § 3 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung 22 Vergleiche § 15 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung 23 Vergleiche § 19 Eigenbetriebsverordnung</p>

	<p>24 Hier ist festzulegen, in welchen Zeitabständen die Unterrichtung geschehen soll. Sie sollte turnusmäßig zum Beispiel vierteljährlich erfolgen.</p> <p>25 Es handelt sich hierbei um Beteiligungsberichte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt rechtzeitig mit dem Amt für Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.</p> <p>(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Erträge überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert als wesentlich. 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind 	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.26</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum.....27 eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.</p> <p>(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen TEUR übersteigt.28</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er vom Hundert der Erträge überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um vom Hundert als wesentlich. 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind <ol style="list-style-type: none"> a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall Vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

<p>a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.</p> <p>b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.</p> <p>3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 2 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen (Hauptsatzung).</p> <p style="text-align: center;">..</p>	<p>b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.</p> <p>3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.</p> <p>26 Falls es die Art des Eigenbetriebes erfordert, kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr festgesetzt werden. Auf die in der Verwaltungsvorschrift zu § 12 dargestellten Abgrenzungsprobleme wird hingewiesen.</p> <p>27 Rechtzeitig zur Einarbeitung in die Haushaltsplanung</p> <p>28 Hat die Gemeinde bereits auf die Doppik umgestellt, ist auf eine Abstimmung mit dem Kernhaushalt zu achten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Sonderkasse</p> <p>(1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die mit der Gemeindekasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann die Kassengeschäfte unter Beachtung des § 59 KV M-V von einer Stelle außerhalb des Betriebes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Leistungsverrechnung</p> <p>(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist</p>	

<p>unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.</p> <p>(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Regelungen zu treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Greifswald, den.....</p> <p>Dr. Arthur König Oberbürgermeister</p> <p>(Dienstsiegel)</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung²⁹ in Kraft.</p> <p>Gemeinde, den.....</p> <p>(Unterschrift) Bürgermeister (Dienstsiegel) ²⁹ Oder alternativ: Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom (Datum nach der Bekanntmachung, vergleiche § 5 Kommunalverfassung) in Kraft.</p>